

## Magazin

### Übersicht:

Editorial	1
Effektives Forde- rungsmanagement	2
Anonymverfügung aus Österreich	5
Blitzmarathon: Aktionismus oder sinnvolle Kontrolle von Rasern?	6
Minderung des Reisepreises bei einer Kreuzfahrt	7
Verbraucherinforma- tion zum „Sofort kaufen“ ... bei eBay	8
BGH zu den Rechten nachrangiger Grund- pfandgläubiger	9
Satellitenschüsseln und kein Ende	10
Patientenverfügung & Co.	11
Prämien des Miles @ More-Programms müssen frei übertrag- bar sein	13
Urheberrecht: Lang erwartetes Urteil des BGH zur Aufsichts- pflicht der Eltern bei Filesharing durch ihre Kinder	14
Werbung im taxLegis.de- Magazin	15
Informationen, Impressum	16



### In eigener Sache: Das taxLegis.de-Magazin legt zu!!!

Im November 2011 hat taxLegis.de das erste Magazin vorgelegt mit einem Umfang von 10 Seiten. Bereits im Januar 2012 folgte dann die Erweiterung auf 12 Seiten.

Zwischenzeitlich liegen bereits 20 Ausgaben des Magazins vor, in denen wir zu steuerlichen und rechtlichen Themen Artikel veröffentlicht haben, die uns die Mitglieder der Fachverbände, mit denen taxLegis.de kooperiert, zur Verfügung gestellt haben.

Dank des Interesses dieser Mitglieder an Veröffentlichungen in unserem Magazin und auch dank des Interesses an unserem Magazin insgesamt wird dieses künftig auf 16 Seiten erweitert, ohne die bereits geplante Werbung für unsere Kooperationspartner und freie Werbekunden.

## Effektives Forderungsmanagement

Das ist ärgerlich. Da hat man seine Leistung wie vereinbart erbracht, aber der Kunde zahlt nicht. Freundliche Zahlungserinnerungen und Mahnungen bleiben ohne Reaktion. Auch die Freude über einen Zahlungstitel währt nur kurz, weil der erste und ggf. weitere Zwangsvollstreckungsversuche erfolglos bleiben und man schließlich, wenn nicht schon vorher, durch einen Insolvenzverwalter Gelegenheit erhält, seine Forderungen im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden anzumelden. Vollends frustrierend wird die Sache, wenn der Insolvenzverwalter dann auch noch einen hart erkämpften Vollstreckungserlös oder freiwillig geleistete Zahlungen des Schuldners herausverlangt.

Besonders perfide daran ist, dass damit häufig ein zeitliches oder finanzielles Entgegenkommen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner bestraft wird. Nachlässigkeiten im Forderungsmanagement sind immer kontraproduktiv. Demgegenüber ist der geordnete und konsequent betriebene Forderungseinzug nicht nur eine Visitenkarte des Unternehmens. Denn dies zeigt dem Kunden, dass das Unternehmen auch in diesem Bereich optimal geführt wird. Schuldner zahlen zudem regelmäßig zuerst auf die Forderungen, welche konsequent verfolgt werden.

### I. Bonität prüfen

Effektives Forderungsmanagement beginnt schon bei der Geschäftsanbahnung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn schleppen-

de Zahlungen oder Forderungsausfälle auch nur zu Liquiditätsschwierigkeiten führen können. Hier ist es unerlässlich, Auskünfte über die aktuelle Bonität des Geschäftspartners einzuholen. Diese können in der Regel umsonst oder für kleines Geld selbst eingeholt oder entsprechende Aufträge kostenpflichtig erteilt werden.

Bonitätsauskünfte erhält man von den Wirtschaftsauskunfteien, wie z.B. Schufa, Creditreform, Bürgel, etc., aus dem elektronischen Handelsregister, über Vorgänge aus dem Zwangsvollstreckungsbereich bis Ende 2012 über die zentralen Schuldnerverzeichnisse bei den Amtsgerichten (z.B. für Berlin: Amtsgericht Schöneberg), ab Januar 2013 über die gemeinsame Internetplattform der neu eingerichteten zentralen Vollstreckungsgerichte ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)) und zu insolvenzrelevanten Vorgängen über die Internetplattform [insolvenzbekanntmachungen.de](http://insolvenzbekanntmachungen.de). Auch das Googeln des Unternehmens, der Geschäftsführer, Gesellschafter, Vorstände, Inhaber und die Befragung von anderen Kunden des potentiellen Geschäftspartners kann wertvolle Informationen über die Bonität liefern.

### II. Sicherheiten vereinbaren

Auch wenn diese Recherchen keine Zweifel an der Bonität haben aufkommen lassen und insbesondere im Hinblick auf eine trotzdem mögliche Insolvenz des Kunden, sollten bereits jetzt Mittel zur Sicherung der Zahlungsforderungen in Betracht gezogen und, wenn für das konkrete Geschäft geeignet und möglich, ver-

einbart werden. Denn erst in der Krise erlangte Sicherheiten sind in der Regel durch den Insolvenzverwalter anfechtbar und damit wertlos. Der insolvenzbefangene Zeitraum beträgt dabei mindestens drei Monate vor Insolvenzantragstellung. Nach der für Mitte 2014 geplanten Neuregelung des Verbraucherinsolvenzverfahrens soll auch der Treuhänder zur Anfechtung berechtigt sein. Bisher sind im Verbraucherinsolvenzverfahren nur die Insolvenzgläubiger dazu berechtigt, was regelmäßig dazu führt, dass anfechtbar erlangte Sicherheiten „durchrutschen“ – zur Freude des gesicherten Gläubigers, die anderen haben das Nachsehen.

Sicherungsmittel sind z.B. der Eigentumsvorbehalt, die Forderungsabtretung, die Sicherungsübereignung, die Sicherungsgrundschuld, die Bauhandwerker-sicherungshypothek und die Bürgschaft. Im nicht insolvenzbefangenen Zeitraum erlangte Sicherungsrechte sind insolvenzfest. Danach sind die Voraussetzungen einer Insolvenzanfechtung zu prüfen. Je nach Art des Sicherungsmittels gewähren sie im Insolvenzfall ein Aussonderungsrecht (z.B. Eigentumsvorbehalt) oder eine abgesonderte Befriedigung (z.B. Sicherungsübereignung, Grundpfandrechte). Wem ein Aussonderungsrecht zusteht, ist im Insolvenzfall schon kein Insolvenzgläubiger, d.h. er kann wie auch sonst im Sicherungsfall seine Rechte geltend machen und durchsetzen. Der Eigentumsvorbehaltsverkäufer kann also vom Insolvenzverwalter die gelieferten Waren herausverlangen.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Effektives Forderungsmanagement

(Fortsetzung von Seite 2)

Abgesonderte Befriedigung bedeutet, dass dem Insolvenzverwalter grundsätzlich Nutzungs- und Verwertungsrechte (z.B. am schuldnerischen Grundstück) zustehen, er aber eine Nutzungsentschädigung zu zahlen hat, und im Falle der Verwertung den Erlös abzüglich dadurch entstandener Kosten, ggf. als Pauschale vorab, also vor der Verteilung der Masse an die übrigen Insolvenzgläubiger, an den Sicherungsgläubiger herauszugeben hat. Das Nutzungsrecht soll die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens mit dem Ziel einer Sanierung ermöglichen. Ein etwaiger Mindererlös aus der Verwertung ist dann allerdings Insolvenzforderung und kann als solche zur Tabelle angemeldet werden. Die Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen nur dem Insolvenzverwalter im Regelinsolvenzverfahren zu. Der Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren hat diese Rechte nicht. Hier können die Sicherungsgläubiger selbst und außerhalb des Insolvenzverfahrens verwerten.

### III. Vorschüsse oder Teilzahlungen vereinbaren

Ein probates Mittel zur Sicherung von Zahlungsforderungen ist auch die Vereinbarung von Vorschüssen oder Teilzahlungen für Teillieferungen und Teilleistungen. Zum einen sichern sie die Liquidität. Zum anderen sind solche Zahlungen auch im insolvenzbefangenen Zeitraum als sogenannte Bargeschäfte insolvenzfest, wenn sie im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Teillieferung oder Teilleistung erfolgen. Bargeschäft bedeutet nicht, dass Zahlungen bar erfolgen müs-

sen. Der Begriff soll das Erfordernis des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Leistung und ihrer Bezahlung verdeutlichen. Werden Vorschüsse und Teilzahlungen nicht wie vereinbart geleistet, so kann die weitere Belieferung oder Leistung bis zur Zahlung eingestellt werden.

### IV. Forderungseinzug

Lieferungen und Leistungen sollten zeitnah in Rechnung gestellt werden. Auf die Nichtzahlung sollte unverzüglich mit einer Zahlungserinnerung / Mahnung (rechtlich besteht hier kein Unterschied) reagiert werden. Auf die Nichteinhaltung einer damit gesetzten Frist sollte unverzüglich eine weitere Mahnung erfolgen. Dies ist auch der Zeitpunkt für eine (weitere) Bonitätsrecherche. Auch eine dritte und letzte Mahnung sollte unverzüglich erfolgen, und zwar unter Ankündigung rechtlicher Schritte. Diese sind dann aber auch zeitnah einzuleiten. Leere Drohungen sind immer kontraproduktiv. Die Androhung eines Gläubigerinsolvenzantrags sollte allerdings unterbleiben. Denn dies führt regelmäßig zu einem Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters hinsichtlich der auf die Drohung hin geleisteten Zahlungen.

#### 1. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens

Ergibt sich aus der Bonitätsrecherche, dass der Schuldner bei Vertragsschluss zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig war (Eingehungsbetrug), oder beruht die Forderung sonst aus einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung (z.B. vorsätzliche Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum), dann sollte dieser Umstand gerichtlich festgestellt wer-

den. Dann gelten für den Schuldner in der Zwangsvollstreckung die Pfändungsfreigrenzen nicht. Wird der Umstand im Rahmen der Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren erfolgreich geltend gemacht, so kann der Schuldner für diese Forderung keine Restschuldbefreiung erlangen.

Bleibt auch die letzte Mahnung erfolglos, dann sollten die Zahlungsforderungen unverzüglich tituliert und die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Letzteres führt im Falle der Insolvenz des Kunden zu Sicherungsrechten, bei einer Sach- oder Forderungspfändung beispielsweise zu dem Recht auf abgesonderte Befriedigung. Eine Ausnahme bildet hier nur die Pfändung von Arbeitseinkommen. Diese wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Mit der Zwangsvollstreckung sollte unverzüglich begonnen werden, da Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen der sogenannten Rückschlagsperre unwirksam werden, wenn sie bei einem Regelinsolvenzverfahren einen Monat vor Insolvenzantragstellung und im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens drei Monate vor Antragstellung ausgebracht wurden. Etwaige Vollstreckungserlöse können zudem vom Insolvenzverwalter herausverlangt werden, wenn sie im insolvenzbefangenen Zeitraum vereinnahmt wurden und auch sonst die Voraussetzungen für eine Insolvenzanfechtung vorliegen.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Effektives Forderungsmanagement

(Fortsetzung von Seite 3)

### 2. Im Insolvenzverfahren und während der Treuhandphase

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollten Insolvenzforderungen unbedingt angemeldet werden. Denn nur Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen, ggf. unter Geltendmachung einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung, angemeldet haben, nehmen an der Verteilung der Masse teil. Nur sie sind berechtigt, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen. Und nur die Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren hemmt die Verjährung. Die Forderungsanmeldung ist in der Regel auch ohne größeren Aufwand zu erledigen.

Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers u.a. dann versagt werden, wenn der Schuldner im Insolvenzantrag oder im Insolvenzverfahren falsche Angaben gemacht hat, oder er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. In der sich an das Insolvenzverfahren anschließenden Treuhandphase kann die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers versagt werden bei Verstoß gegen Obliegenheit, also insbesondere sich nicht um Arbeit zu bemühen, nicht die Hälfte eines Erbes an die Gläubiger zur Verteilung bringen zu lassen und im Fall des selbstständig tätigen Schuldners nicht so viel an den Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger zu zahlen, wie es dem Pfändungsbetrag aus dem Einkommen eines Beschäftigungsverhältnisses entspräche (sog. fiktives Einkommen). Auch die Verurteilung wegen einer Insolvenzstraf-tat führt auf Antrag eines Gläubigers zur Versagung der Restschuldbefreiung.

Bei der Insolvenz über das Vermögen juristischer Personen sollte auch immer geprüft werden, ob nicht eine persönliche Inanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand etc.) z.B. wegen der häufig vorkommenden Insolvenzverschleppung in Betracht kommt.

#### Praxistipp

Verwahrt sich der potentielle Kunde gegen das berechtigte Interesse an einer Sicherung der Zahlungsforderung, so führt er regelmäßig nichts Gutes im Schilde. Sicherungsrechte und Teilzahlungs- oder Vorschusspflichten lassen sich in der Regel auch ohne größeren zeitlichen und finanziellen Aufwand umsetzen. So können z.B. Eigentumsvorbehalte und Teilzahlungs- oder Vorschusspflichten mit dem Kunden im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

Der Forderungseinzug sollte konsequent und zügig betrieben werden. Zum einen, um dem Schuldner die Ernsthaftigkeit vor Augen zu führen. Zum anderen, um im Falle der Insol-

venz gegenüber nicht gesicherten Gläubigern privilegiert zu sein.

Insolvenzforderungen sollten im Insolvenzverfahren angemeldet werden, weil man sonst wesentliche Rechte verliert und Verjährung droht. Das Verhalten des Schuldners sollte beobachtet werden, jedenfalls durch das Studium der mindestens jährlich durch den Insolvenzverwalter oder Treuhänder gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich zu erstattenden Berichte, um einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung erfolgreich stellen zu können. Bei der Insolvenz juristischer Personen sollte immer auch die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter geprüft werden.

Wolfgang N. Sokoll  
Rechtsanwalt  
Mediator  
Berlin  
Kontakt: sokoll@wklegal.de



## Anonymverfügung aus Österreich?

Urlaubszeit ist Reisezeit und unser Nachbarland Österreich nach wie vor ein sehr beliebtes Urlaubsziel für Autoreisende.

Für einige Urlaubsreisende ist der Grenzübertritt allerdings kein Grund, die Verkehrsregeln ernster zu nehmen, als zu Hause. Die Folge ist dann häufig der Zugang einer sogenannten Anonymverfügung.

### Anonymverfügung – was ist das?

Verkehrszuwerhandlungen werden in Österreich im sogenannten Verwaltungsstrafverfahren abgehandelt, einem Verfahren ähnlich dem deutschen Ordnungswidrigkeitenverfahren. Im Unterschied zu diesem sind dort allerdings nur Verwaltungsbehörden zuständig und kein Gericht.

Diese Verwaltungsbehörden sind zudem berechtigt Anonymverfügungen zu erlassen, wenn bei einer Verkehrszuwi-

derhandlung der Fahrzeugführer nicht bekannt ist. Ermittelt wird in diesen Fällen über die Amtshilfe (aufgrund eines Rechtshilfeabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland) der Fahrzeughalter, der dann Adressat der Verfügung ist.

Dies Form der Halterhaftung ist in Deutschland nur für den sogenannten ruhenden Verkehr (z.B. Parkverstoß) vorgesehen.

Mit dieser Anonymverfügung wird eine Geldbuße gegen den Halter festgesetzt und der Vorgang findet mit der Bezahlung seine Erledigung.

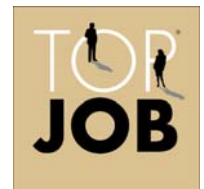
Ansonsten ist der Halter nach § 103 Abs. 2 KFG (Kraftfahrge-  
setz) verpflichtet, den Fahrer zum Zeitpunkt des Verkehrsverstoßes mitzuteilen. Reagiert er auf diese Anonymverfügung also weder durch Zahlung, noch durch Mitteilung des Fahrers, oder gibt er eine falsche Auskunft, stellt dies einen eigenen mit Strafe bedrohten Tatbestand dar.

Auch der in Deutschland bestehende Ausweg – die Angaben unter Hinweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht - z.B. weil der Fahrer ein Angehöriger war - zu verweigern nutzt nichts, da ein solches Recht in Österreich in diesem Zusammenhang nicht besteht.

Die Geldstrafe wird dann auch in Deutschland - aufgrund eines Abkommens - vollstreckt. Allein in den Fällen, bei denen nach deutschem Recht (§§ 52 ff. StPO) das Zeugnis verweigert werden kann, unterbleibt durch die deutschen Behörden die Vollstreckung.

Aber auch hier ist man vor der Geldstrafe nicht gefeit, denn der nächste Urlaub in Österreich kommt bestimmt...

Jürgen Möthrath  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Worms  
Kontakt:  
[kanzlei@ra-moethrath.de](mailto:kanzlei@ra-moethrath.de)



## Blitzmarathon: Aktionismus oder sinnvolle Kontrolle von Rasern?

Unter anderem in NRW wurde Anfang Juni der vierte Blitzmarathon mit mehreren tausend Polizeibeamten durchgeführt. Der erste Blitzmarathon fand bereits im Februar 2012 statt.



Bei solchen Aktionen wird versucht, mit zahlreichen Geschwindigkeitskontrollen an vielen Messpunkten gleichzeitig Raser zu erwischen und zu sanktionieren.

Geschwindigkeitskontrollen sind Tagesgeschäft für Polizeibeamte, Anwälte aber auch Ordnungsbehörden und Gerichte. Die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wie z.B. der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird bekanntermaßen von Fahrer zu Fahrer unterschiedlich intensiv beachtet. Kommt es zu Überschreitungen, kann mit einem Verwarnungsgeld von 20 € bis zu einem Bußgeld von 680 € gerechnet werden. Besonders empfindlich kann sich ein Bußgeldverfahren dann auswirken, wenn ein Fahrverbot im Raume steht. Für Berufskraftfahrer, Selbstständige und Pendler kann sich ein Fahrverbot von mehreren Monaten dramatisch gestalten. Bis zu drei Monate anlässlich eines Bußgeldverfahrens wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind möglich.

Bei Geschwindigkeitsmessungen innerorts ist dann mit einem Fahrverbot zu rechnen, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschritten wurde oder wenn es sich um die zweite Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h binnen eines Jahres handelt. So gesehen kann bereits ein Stundenkilometer mehr oder weniger

darüber entscheiden, ob ein Fahrverbot droht.

Ist ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden, hat man als Betroffener ohne anwaltlichen Beistand praktisch keine Möglichkeit, die Ordnungsgemäßheit der Messung prüfen zu können.

Dies deswegen, da man als Privatperson nicht über das umfassende Recht zur Akteneinsicht verfügt wie der Rechtsanwalt. Erst die Kenntnis um die genauen Umstände der Messung ermöglicht eine sachgerechte Entscheidung darüber, einen Einspruch einzulegen, aufrechtzuerhalten oder eine gerichtliche Hauptverhandlung nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Ordnungsbehörde herbeizuführen.

Für Betroffene, die auf die ständige Verfügbarkeit eines Kfz angewiesen sind, kann daher ausnahmslos empfohlen werden, durch einen Einspruch und anschließende Akteneinsicht für sich selbst zu prüfen, ob man den Bußgeldbescheid hinnehmen oder dagegen vorgehen will. Je nach Einzelfall kann es dem findigen Anwalt z.B. gelingen, ein Fahrverbot gegen Erhöhung des Bußgeldes abzuwenden oder eine endgültige Einstellung des Verfahrens zu erreichen.

Doch bleibt die Frage nach dem Sinn eines Blitzmarathons: Sind derartige Aktionen geeignet, die Einstellung zur Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Pkw grundlegend und nachhaltig zu ändern?

Nach hier vertretener Auffassung wird die Wirkung empfindlicher Strafen und Bußgelder gemeinhin überschätzt. Dies deswegen, weil

Strafen und Bußgelder häufig dann erfolgen, wenn eine Abweichung vom Normalverhalten vorliegt, also z.B. die Nichteinhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Eine solche Abweichung kann aber auch ein Produkt des Zufalls sein, wenn also z.B. ein Pkw-Fahrer wegen einer Ablenkung die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht wahrgenommen hat.

Dann kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer erneuten Messung an derselben Örtlichkeit das Verhalten des betroffenen Verkehrsteilnehmers wieder zum Normalwert (auch Mittelwert genannt) tendiert, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beachtet wird. Dies wird als das statistische Gesetz der Regression zum Mittelwert bezeichnet:

Eine „Besserung“ des Fahrverhaltens kann daher häufig nicht auf hohe Bußgelder zurückgeführt, sondern ausschließlich mit der Regression zum Mittelwert begründet werden. So betrachtet wird der Einfluss hoher Strafen und Bußgelder oft überschätzt. Demnach sind ein Blitzmarathon und hohe Bußgelder kaum geeignet, das Fahrverhalten grundlegend und/oder nachhaltig zu ändern.

Möglicherweise stehen gelegentlich eher monetäre Interessen klammer Kommunen Pate, wenn es um den Sinn derartiger Aktionen geht...

Bertil Jakobson  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
Moers  
kontakt:  
info@kanzlei-jakobson.de

## Minderung des Reisepreises bei einer Kreuzfahrt

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil mit der Minderung des Reisepreises bei einer Kreuzfahrt und zur Frage der erheblichen Beeinträchtigung einer Reise beschäftigt.

Die Beklagte veranstaltete eine 14tägige Kreuzfahrt "Sommer in Grönland", an der Kunden des Klägers, der ein Touristikunternehmen betreibt, teilnahmen. Während der Kreuzfahrt kam es zu Abweichungen von der ursprünglichen Reiseplanung, z.B. wurden andere Fahrtrouten gewählt als vorgesehen, geplante Landgänge entfielen oder waren erheblich verkürzt. Da das Schiff verschmutztes Bunkeröl aufgenommen hatte, wodurch die Maschinenleistung herabgesetzt wurde, entfielen zudem die vorgesehenen Besuche der Färöer und der Orkney-Inseln. Mehrere Reisende brachen in Reykjavik die Kreuzfahrt ab und reisten anderweitig zurück; die übrigen Reisenden verbrachten die nachfolgenden Tage bis zur Ankunft in Kiel auf See. Die Beklagte erstattete 40 % des Reisepreises.

Der Kläger macht aus abgetretenem Recht seiner Kunden u.a. eine Minderung nach § 651d BGB von weiteren 40 % des gezahlten Reisepreises, Kosten, die einzelnen Reisenden durch

Kündigung gemäß § 651e Abs. 1 BGB und Abbruch der Reise entstanden sind, und Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gemäß § 651f Abs. 2 BGB geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die hiergegen gerichtete Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Es hat angenommen, die Reise sei zwar mangelhaft im Sinne des § 651c Abs. 1 BGB gewesen, die Mängel seien aber durch die geleisteten Zahlungen abgegolten. Eine objektiv erhebliche Beeinträchtigung der gesamten Reise, die diese als Ganzes entwertet hätte, liege nicht vor, so dass auch Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen verlängerter Urlaubszeit nicht gegeben seien.

Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht habe nach Auffassung des BGH die Gesamtumstände, die die Reiseleistung beeinträchtigt haben, unzureichend berücksichtigt und zu Unrecht entscheidend darauf abgestellt, der grundlegende Cha-

rakter der Reise als "Grönland-Kreuzfahrt" sei nicht in Frage gestellt gewesen. Dabei ist der Verlauf des zweiten Teils der Reise, bei dem der Aufenthalt in Reykjavik stark verkürzt wurde und die geplanten Besuche der Färöer und der Orkney-Inseln vollständig durch eine bloße verlangsamte Rückreise ersetzt wurden, nicht hinreichend berücksichtigt. Das Berufungsgericht muss daher die Quote, um die der Reisepreis zu mindern ist, erneut prüfen.

Schon damit fehlt auch der Verfall eines Kündigungsrechts und eines Anspruchs auf eine angemessene Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit die Grundlage. Im Übrigen setzen sowohl das Kündigungsrecht als auch der Entschädigungsanspruch eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise voraus. Ob diese Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, ist aufgrund einer Gesamtbewertung der Mängel der Reiseleistung zu beurteilen, für die die Minderungsquote nur einen Anhalt bietet. (BGH, Urteil vom 14.05.2013, AZ: X ZR 15/11)

Jens Klarmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Kiel  
Kontakt: [j.klarmann@pani-c.de](mailto:j.klarmann@pani-c.de)



## Verbraucherinformation zum "Sofort-Kaufen" mit "5 Jahren Garantie" und zum "Privatverkauf" bei eBay-Angeboten

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat mit zwei Urteilen die rechtliche Bedeutung einer mit der „Sofort-Kaufen“-Funktion verbundenen Garantieerklärung und der Angabe „Privatverkauf“ bei eBay-Angeboten klargestellt.

Im ersten Fall bot die im sächsischen Erzgebirge ansässige Beklagte, die im Internet Haushaltsgeräte vertreibt, mit einem bebilderten Angebot auf der Internetplattform eBay Bodenstaubsager zu einem Kaufpreis von 318,50 € mit der Option „Sofort kaufen“ an. Das dritte Angebotsbild zeigte, vergrößert durch eine Cursorberührung, die Zahl 5. Darunter befand sich die Angabe „5 Jahre Garantie“.

Nach der Entscheidung des 4. Zivilsenats vom 14.02.2013 stellt diese Angebotsgestaltung eine unzulässige Werbung dar, weil die Garantieerklärung nicht die zum Schutz der Verbraucher gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält. Gem. § 477 BGB muss sie auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers und auch darauf hinweisen, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Die Garantieerklärung muss ferner den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben enthalten, die für das Geltendmachen der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

Der Senat hat weiter darauf hingewiesen, dass die Angabe „5 Jahre Garantie“ als verbindliche

Garantieerklärung und nicht nur als rechtsunverbindliche Ankündigung einer späteren Garantieübernahme zu bewerten sei. Mit der Wahl des Angebotsformats „Sofort-Kaufen“ habe die Beklagte bei eBay insgesamt ein bindendes Verkaufsangebot abgegeben, bei dem der Kaufvertragsschluss dadurch zustande komme, dass ein bei eBay registrierter Bieter die Schaltfläche „Sofort-Kaufen“ anklicke und den Vorgang bestätige. Vor diesem Hintergrund sähen die angesprochenen Verbraucher in dem Hinweis auf eine Garantiezeit von fünf Jahren einen (vorteilhaften) Bestandteil des Angebots der Beklagten. Aus Sicht der Kaufinteressenten biete die Beklagte das Gerät bereits mit einer fünfjährigen Garantie an und stelle dies in Zusammenhang mit der Produktbeschreibung besonders heraus. Mit dieser werde nicht lediglich in Aussicht gestellt, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Garantievertrag abgeschlossen werden könne.

(OLG Hamm, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 4 U 182/12).

Im zweiten Fall bot der Beklagte aus Sesslach auf der Internetplattform eBay insgesamt 250 neue Akkus in verschiedenen Verpackungen und kleinen Mengen an und wies darauf hin, dass auch größere Mengen möglich seien. In dem Internetangebot des Beklagten fand sich zudem der Hinweis: „Nun noch das Übliche: Privatverkauf: keine Garantie bzw. Gewährleistung, kein Rückgaberecht.“

Dieses Internetangebot des Beklagten hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm als ge-

werbliches Angebot angesehen, das eine unlautere Werbung darstelle, weil es Bieter nicht über die Identität des Verkäufers informiere und nicht auf das Bestehen des Widerrufsrechts hinweise.

Der Beklagte habe im geschäftlichen Verkehr und nicht lediglich als Privatmann gehandelt. An ein Handeln im geschäftlichen Verkehr dürften im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Es setze lediglich eine auf eine gewisse Dauer angelegte, selbständige wirtschaftliche Betätigung voraus, die darauf gerichtet sei, Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt zu vertreiben. Eine solche Betätigung liege nahe, wenn ein Anbieter auf Internet-Plattformen wiederholt mit gleichartigen, insbesondere auch mit neuen Gegenständen handle.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sei der Beklagte gewerblich tätig geworden. Bereits die für ihn vorliegenden 60 eBay-Bewertungen innerhalb eines Jahres sprächen dafür, ebenso die Art und der Umfang seiner Tätigkeit beim Verkauf der 250 Akkus. Er habe neue Akkus gleicher Art als neuwertig angeboten. Das Angebot und der Verkauf der Akkus in einer so großen Anzahl hätten sich über einen längeren Zeitraum hingezogen. Bei dem Angebot der kleinen Mengen sei jeweils darauf hingewiesen worden, dass neben der angebotenen Menge zu dem genannten Preis auch größere Mengen zur Verfügung stünden.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Verbraucherinformation zum "Sofort-Kaufen" mit "5 Jahren Garantie" und zum "Privatverkauf" bei eBay-Angeboten Fortsetzung von Seite 8

Das erwecke den Anschein einer dauerhaften gewerblichen Tätigkeit.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Beklagte diese 250 Akkus von seinem Arbeitgeber geschenkt bekommen und es sich deshalb um private Verkäufe aus dem Privatvermögen gehandelt haben könnte. In diesem Fall

habe die geschäftliche Tätigkeit des Beklagten begonnen, als er die Akkus in kleinen Mengen auf seinem eBay-Account zum Verkauf angeboten habe, um sie besser und mit größerem Ertrag absetzen zu können.

(OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2013, AZ: 4 U 147/12)

Beide Entscheidungen sind

rechtskräftig.

Horst Leis LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz  
Düsseldorf  
Kontakt:  
Horst.Leis@snp-online.de



## BGH zu den Rechten nachrangiger Grundpfandgläubiger

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Schadensersatzpflicht eines vorrangigen Grundpfandgläubigers gegenüber dem Inhaber einer nachrangigen Grundschuld befasst.

In dem zu entscheidenden Verfahren war die beklagte Bank Inhaberin von zwei erstrangigen Grundschulden, die auf insgesamt drei Grundstücken desselben Eigentümers lasteten. Die klagende Sparkasse war Inhaberin einer auf den drei Grundstücken lastenden nachrangigen Gesamtgrundschuld. Die zwischen ihr und dem Eigentümer der drei Grundstücke getroffene Sicherungsvereinbarung sieht die Abtretung des Anspruchs auf Rückgewähr aller vor- und gleichrangigen Grundschulden vor. Die Klägerin zeigte der Beklagten die Abtretung an. In der Folgezeit übertrug die Beklagte die nur noch teilweise valutierenden Grundschulden gegen Zahlung von rund 150.000 € an eine weitere Bank. Die Erwerberin ließ die Grundschulden neu valutieren. Später bewilligte sie gegen Zahlung von 450.000

€ deren Löschung im Zusammenhang mit einer Veräußerung der Grundstücke.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie hätte die Rückgewähr der vorrangigen Grundschulden verlangen können, soweit diese im Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr valutierten. Sie hat in den Vorinstanzen erfolglos den Ersatz eines Schadens von 300.000 € verlangt, der ihr dadurch entstanden sein soll, dass die Beklagte die Grundschulden ohne ihre Zustimmung an eine andere Bank übertrug.

Der unter anderem für Grundpfandrechte zuständige V. Zivilsenat hat der von ihm zugelassenen Revision der Klägerin stattgegeben.

Er hat entschieden, dass die Nichterfüllung des Rückgewähranspruchs einen Schadensersatzanspruch begründen kann. Das setzt voraus, dass der Sicherungszweck für die vorrangige Grundschuld endgültig weggefallen ist. Hier kommt dies in Betracht, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts

davon auszugehen ist, dass die Beklagte ihre Geschäftsbeziehung mit dem Sicherungsgeber beendet hat. Weil das Berufungsgericht unter anderem zu dem entstandenen Schaden noch nähere Feststellungen treffen muss, hat der Senat das Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

(BGH, Urteil vom 19. April 2013, AZ: V ZR 47/12)

Klaus Hünlein  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Frankfurt  
Kontakt: [rae@huenlein.de](mailto:rae@huenlein.de)

## Satellitenschüsseln und kein Ende

Nachdem sich sämtliche Instanzgerichte und auch der Bundesgerichtshof in vielen Urteilen zur Frage geäußert haben, ob ein Verbot von Satellitenschüsseln durch den Vermieter wirksam sein kann, hat sich nun das Bundesverfassungsgericht Ende März 2013 hierzu geäußert.

Das Verfahren angestrengt hatten türkische Staatsangehörige turkmenischer Abstammung, die sich einer in der Türkei lebenden turkmenischen Minderheit zugehörig fühlen, die den eigenen Traditionen und der turkmenischen Sprache verbunden geblieben sind.

Sie hatten an der Gebäudefassade ihrer Mietwohnung - ohne jede Zustimmung der Vermieterseite - eine Parabolantenne angebracht, mit der sie ein nur über Satellit verfügbares Programm über die turkmenische Region sowie dort lebende Menschen empfangen, das ganztägig nicht nur in türkischer, sondern in turkmenischer Sprache ausgestrahlt wird.

Die Vermieterseite hatte die Beseitigung der Parabolantenne sowie die Unterlassung der Anbringung begehrt. Das Amtsgericht wie auch das Landgericht hatten der Klage stattgegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hob auf die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde diese Entscheidungen auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verletzen die angegriffenen Entscheidungen die Mieter an ihrer Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2

des Grundgesetzes.

In Fällen wie dem entschiedenen müssen die Gerichte eine fallbezogene Abwägung vornehmen, wobei Vermieter in der Regel nicht verpflichtet werden können, eine Parabolantenne zu dulden, wenn der Vermieter dem Mieter einen Kabelanschluss bereit stellt. Allerdings trägt dieser Grundsatz nicht in allen Fällen dem besonderen Informationsinteresse dauerhaft in Deutschland lebender ausländischer Staatsbürger hinreichend Rechnung.

Wenn eine angemessene Zahl von Programmen aus dem jeweiligen Heimatland nicht über den vom Vermieter bereitgestellten Kabelanschluss, sondern nur über eine Parabolantenne zu empfangen ist, so ist das Interesse der ausländischen Mieter am Empfang von Rundfunkprogrammen ihres Heimatlandes bei der Abwägung mit den Eigentümerinteressen des Vermieters zu berücksichtigen.

Wichtig an einer Abwägung ist immer, in welchem Umfang Mieter Programme ihres Heimatlandes ohne eigene Parabolantenne empfangen können und ob der Mieter über die bereitgestellte Empfangsanlage gegen ein angemessenes Entgelt ein zusätzliches Programmangebot nutzen kann.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wurde im entschiedenen Fall das spezifische Informationsinteresse der Beschwerdeführung nicht hinreichend berücksichtigt und damit die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit verkannt!

Das Amtsgericht hatte angenom-

men, dass Turkmenisch ein türkischer Dialekt sei, nicht jedoch eine eigene Sprache.

Dass Turkmenisch eine eigene Sprache sei, hat das Landgericht hilfsweise zugrunde gelegt, dann jedoch im Ergebnis die amtsgerichtliche Entscheidung bestätigt, ohne dies weiter zu begründen.

Für das Bundesverfassungsgericht war nun nicht nachvollziehbar, wie hier im Einzelnen abgewogen und gewichtet wurde.

Dies muss das Amtsgericht nun nachholen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, inwieweit die Mieter glaubhaft machen können, dass ihr Lebensalltag tatsächlich vom Gebrauch der turkmenischen Sprache und turkmenischen Traditionen geprägt ist, obwohl sie nie in den turkmenischsprachigen Herkunftsgebieten ihrer Vorfahren gewohnt haben und ob das von Ihnen geltend gemachte besondere Informationsinteresse auch mittels der turkmenischen Programme gedeckt werden kann, die über die vorhandene zentrale Satellitenempfangsanlage verfügbar sind. (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31.03.2013, AZ: 1 BvR 1314/11)

Stefan Engelhardt  
Rechtsanwalt  
Hamburg  
Kontakt:  
stefan.engelhardt@roggeln.de

## Patientenverfügung & Co.

„Ja, das ist unheimlich wichtig“ und „Das wollte ich doch schon längst machen“, sind Aussagen, die Rechtsanwälte und Notare in ihrer täglichen Praxis häufig hören, wenn es auf das Thema der Vorsorge im weitesten Sinne kommt. Viele Menschen setzen sich mit den Problemen auseinander, die daraus entstehen, wenn sie selbst nicht mehr in der Lage sind, eigene Entscheidungen für sich treffen zu können. Häufig haben sie die Schwierigkeiten, die solche Situationen mit sich bringen, in der eigenen Verwandtschaft oder im engeren Bekanntenkreis miterlebt. Sie möchten selbst nicht in die Lage kommen, dass fremde Menschen über ihre höchst persönlichen Fragen Entscheidungen treffen müssen.

Dies ist häufig der Anlass, sich mit dem Thema Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung auseinanderzusetzen.

Die Möglichkeiten, die hierbei zur Verfügung stehen, dadurch dass man sich Formulare aus dem Internet zieht, diese von Krankenkassen oder Ärzten beschafft oder sich in Broschüren Wissen aneignen möchte, sind vielfältig. Leider führen diese Informationen häufig zu mehr Verwirrung als zur Klarheit.

Hier kann ein Gespräch mit einem Fachmann, also Rechtsanwalt oder Notar, häufig viel schneller zur Klärung beitragen. Denn nur dort hat man die Möglichkeit, sich einen systematischen Überblick zu verschaffen, eigene Fragen zu stellen und Missverständnisse, die bei der sonstigen Informationsbeschaffung eingetreten sind, zu klären.

Zunächst sollte man sich einige Zeit nehmen, denn ein erstes Beratungsgespräch bei einem Berater, der sich ernsthaft mit diesem Thema auseinandersetzt, dauert gerne einmal eine bis eineinhalb Stunden.

Dabei gilt es zunächst, die unterschiedlichen Begriffe zu klären.

### Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann der Betroffene eine Person seines Vertrauens für den Fall zu seinem Vertreter einsetzen, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen frei zu bilden. Dies kann aufgrund einer geistigen oder körperlichen Einschränkung der Fall sein. Vorsorgevollmachten kann man für allgemeine Rechtsgeschäfte errichten, dann nennt man sie auch **Generalvollmachten**.

Auch für Fragen der medizinischen Vorsorge und des Selbstbestimmungsrechtes kann man Vorsorge treffen. Die in diesem Rahmen errichtete Vollmacht nennt man im Allgemeinen **Patientenverfügung**. Mit Patientenverfügungen werden nicht nur Bevollmächtigte eingesetzt, sondern man äußert auch seine Vorstellungen darüber, wie man sich die Behandlung im letzten Stadium schwerer Erkrankungen vorstellt, ob man „an Maschinen angeschlossen“ werden möchte oder bei langandauernder schwerer Erkrankung nur erleichternde Maßnahmen in Anspruch nehmen will.

Gerade in diesen höchstpersönlichen Angelegenheiten möchte der Vollmachtgeber, dass sein

Wille durch eine **Person seines Vertrauens** umgesetzt wird. Nur diese weiß, was der Betroffene möchte. Fremden möchte man solche Belange nicht gern überlassen.

### Was ist eine Betreuungsverfügung?

Ein Betreuer wird vom **Gericht** bestellt. Die Betreuung wird für bestimmte Bereiche (Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung, Vermögen etc.) angeordnet und regelmäßig vom Gericht kontrolliert. Hierbei kann es sich auch um eine fremde Person handeln.

Um diesem vorzubeugen, können in einer **Betreuungsverfügung**, die man auch gut mit einer Generalvollmacht verbinden kann, neben Vorschlägen zur Person eines Betreuers, auch Handlungsanweisungen für den Betreuer festgelegt werden. Grundsätzlich müssen das Betreuungsgericht und der Betreuer diese Anweisungen beachten.

Für den Betroffenen hat dieses den Vorteil, dass sämtliche Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, von einer von ihm ausgewählten Person seines Vertrauens übernommen werden können.

Mit dem Abschluss einer **Vorsorgevollmacht** über medizinische und rechtsgeschäftliche Belange und mit einer **Betreuungsverfügung** kann man daher in gesunden Zeiten und auch schon in jungen Jahren wirksame Bestimmungen über seine Vertretung im Falle einer Vorsorgesituation treffen. Das entlastet ungemein.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



## Patientenverfügung & Co.

(Fortsetzung von Seite 11)

### Umgang mit Mustern und anderen Formularen

In der Praxis gibt es eine Fülle von Mustern für Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Sie finden solche bei:

- den Ärztekammern
- den Justizministerien
- Kirchen
- Krankenkassen und ähnlichen Einrichtungen

Allen gemeinsam ist, dass in ihnen unterschiedliche Wertvorstellungen zum Ausdruck kommen. Diese haben naturgemäß ihre Schwerpunkte im kirchlichen, medizinischen oder juristischen Bereich. Daher ist es sinnvoll, die in den Formularen angestrebten Maßnahmen und Situationen mit den eigenen Wertvorstellungen und Behandlungswünschen zu vergleichen. Diese müssen nicht immer übereinstimmen. Vorteilhafter ist es daher, die eigenen höchstpersönlichen Wünsche und Vorstellungen einem Berater vorzutragen, der dann ganz individuell und den eigenen Vorstellungen entsprechend, die Vorsorgeerklärungen verfassen kann.

Nur dieser ist auch in der Lage, persönliche Fragen zu erklären, individuelle Erläuterungen zu geben und die Vorsorgeverfügung auf die Wünsche und besondere gesundheitliche oder Lebenssituation des Betroffenen zuzuschneiden.

Dies ist auch deswegen von entscheidendem Vorteil, weil die Betroffenen, die sich einer Fülle von Formularen und unverständlichen Erklärungen gegenüber sehen, am Ende meist verwirrt sind, als zuvor.

Ein Berater kann auch individuelle Ansprechpartner, wie den behandelnden Hausarzt etc., in der Urkunde benennen und diesen von seiner Schweigepflicht entbinden. Dies ist häufig wichtig, um im Ernstfall, für den Betreuer, in enger Abstimmung mit dem behandelnden Arzt, die Möglichkeit zu eröffnen, z.B. auch wichtige medizinische Entscheidungen treffen zu können.

### Form der Vorsorgevollmachten

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügungen bedürfen der Schriftform. Die Betreuungsverfügung bedarf keiner bestimmten Form.

Aus praktischen und Beweisgründen ist es allerdings auf jeden Fall empfehlenswert, eine Vorsorgevollmacht im weitesten Sinne mindestens schriftlich abzufassen.

Für den Fall, dass unmittelbar aus der Vollmacht Immobilienverfügungen hergeleitet werden sollen, ist es ratsam und empfehlenswert, eine notarielle Vollmacht zu erstellen.

Weitere Unterschriften, etwa von Zeugen, Ärzten oder sonstigen Personen, sind im Allgemeinen nicht notwendig. Der beurkundende Notar überzeugt sich von der Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit des Betroffenen.

Einen erheblichen Vorteil stellen notarielle Vorsorgeurkunden noch aus einem anderen Grunde dar: Es ist möglich, die notariellen Urkunden beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Zu diesem Register haben alle im weitesten Sinne mit der Betreuung und Vor-

sorge befassten Stellen, wie z. B. auch das Vormundschaftsgericht Zugang. Dort kann man im akuten Fall einsehen, ob der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erstellt hat und wen er zu seinem Bevollmächtigten eingesetzt hat.

### Wo bewahre ich meine Vorsorgevollmacht auf?

Man sollte die Vorsorgevollmachten nicht zu früh aus der Hand geben, denn eine gute Vorsorgevollmacht wirkt ab dem Zeitpunkt der Beurkundung.

Allerdings sollte man für den Notfall, der früher eintreten kann, als es einem selbst lieb ist, die Bevollmächtigten darauf hinweisen, wo sie die Vollmachten finden und ihnen auch direkten Zugang hierzu ermöglichen.

Es ist daher eigentlich nur zu raten, über dieses wichtige Thema mit dem Berater Ihrer Wahl ein vertrauliches Gespräch zu führen, so dass Sie für sich die Feststellung treffen können: *„Jetzt bin ich erleichtert. Gut, dass ich das endlich erledigt habe!“*

Dr. Bettina König  
Rechtsanwältin und Notarin  
Pinneberg  
Kontakt: [drbettinakoenig@t-online.de](mailto:drbettinakoenig@t-online.de)



## Prämien des Miles & More-Programms müssen frei übertragbar sein

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat in einem 12. Juni 2013 verkündeten Urteil Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Miles & More-Programm der Lufthansa, welche die Übertragbarkeit von Meilen und Prämien einschränken, für unwirksam gehalten

Der Kläger war Mitglied des Vielfliegerprogramms Miles & More der beklagten Fluggesellschaft und besaß den Status eines HON Cercle Members. Im Januar 2011 buchte er unter Einlösung von ihm gesammelter Meilen ein Prämienticket. Der gebuchte Flug wurde von einer dritten Person angetreten. Daraufhin kündigte die Lufthansa die Mitgliedschaft des Klägers in ihrem Vielfliegerprogramm fristlos, hilfsweise fristgemäß mit der Behauptung, der Kläger habe das Prämienticket an die Person verkauft, welche den Prämienflug angetreten habe. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten dürfen Prämien dokumente nur an Verwandte, Freunde und Bekannte verschenkt, nicht aber verkauft oder an sonstige Dritte unentgeltlich weiter gegeben werden.

Der Kläger machte geltend, er habe das Prämienticket seinem Vater geschenkt, der es dann an die dritte Person weiter gegeben habe. Schon deshalb sei ihm nicht wirksam gekündigt worden, jedenfalls aber seien die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Grundlage der Kündigung waren, ihrerseits unwirksam.

Nachdem das Landgericht die Klage noch vollständig abgewiesen hatte, hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers der Feststellungsklage nun in wesentlichen Punkten stattgegeben.

Nach Ansicht des Senats war der Kläger berechtigt, Meilen und Prämien dokumente auf Dritte zu übertragen, selbst wenn er mit diesen nicht durch eine persönliche gegenseitige Beziehung verbunden ist. Zudem dürfe der Kläger auch Prämien dokumente verkaufen. Zur Begründung führte der Senat aus, die entgegenstehenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten seien unwirksam, da sie den Kunden des Vielfliegerprogramms unangemessen benachteiligten (§ 307 Abs. 1 BGB). Ein überwiegendes Interesse der Fluggesellschaft daran, dass ausschließlich der jeweilige Teilnehmer des Programms selbst oder ihm persönlich verbundene Personen den Prämienflug antreten, sei nicht ersichtlich. Eine Kundenbindung könne hierdurch nicht mehr erfolgen, auch nicht - wie von der Beklagten geltend gemacht - in psychologisch-emotionaler Hinsicht. Wolle der Kunde sein Prämienticket verkaufen, dann stehe für ihn der wirtschaftliche Wert des Prämientickets im Vordergrund. Eine emotionale Bindung an die Fluggesellschaft lasse sich in diesem Fall nicht über ein Verkaufsverbot erreichen, da dem Kunden gerade das von ihm Gewollte verweigert werde. Auch bei anderen von der Fluggesellschaft angebotenen Prämien, wie etwa Hotelaufenthalten oder sonstigen Sachleistungen, stehe ein "eigenes Erleben einer Leistung der Beklagten" nicht im Vordergrund.

In einem weiteren zu entscheidenden Punkt hielt es der Senat zwar im Prinzip für zulässig, die Übertragbarkeit von Flugmeilen einzuschränken, solange diese noch nicht gegen eine Prämie eingelöst werden können. Jedoch werde im konkreten Fall das Verbot der Übertragung von Meilen von der Unwirksamkeit des Verbots der Übertragung

von eingelösten Prämien mit umfasst, da beide Klauseln sich nicht voneinander trennen ließen.

Die auf die entsprechenden Regelungen gestützte Kündigung des Klägers aus dem Vielfliegerprogramm sei somit ebenfalls unwirksam.

Zurückgewiesen hat der Senat die Berufung des Klägers insoweit, als er auch eine Schadensersatzpflicht der Fluggesellschaft wegen der unberechtigten Kündigung festgestellt haben wollte. Die Rechtslage sei unklar gewesen, die Abwägung der beiderseitigen Interessen komplex. Daher treffe die Fluggesellschaft kein Verschulden, wenn sie in der Beurteilung der maßgeblichen Rechtsfragen zu einem abweichenden Ergebnis gelangt sei. Ebenfalls abgewiesen wurde der Feststellungsantrag des Klägers, mit dem er eine Unverfallbarkeit der Meilen festgestellt wissen wollte. Der Anbieter eines Kundenbindungsprogramms habe angesichts der ihm aus dem Programm erwachsenden finanziellen Risiken und bilanziellen Folgewirkungen ein berechtigtes Interesse daran, die zeitliche Gültigkeit der Meilen zu beschränken, so der Senat. Ein Zeitraum von 36 Monaten zum Quartalsende beeinträchtige den Nutzer nicht unangemessen.

Der Senat hat für beide Parteien die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die Frage, ob der Betreiber eines Kundenbindungsprogramms die freie Übertragbarkeit der Prämien beschränken oder die Einlösbarkeit befristen könne, habe grundsätzliche Bedeutung. (Urteil OLG Köln vom 12.06.2013, AZ: 5 U 46/12)

Jens Klarmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Kiel  
Kontakt: j.klarmann@pani-c.de

## Urheberrecht: Lang erwartetes Urteil des BGH zur Aufsichtspflicht der Eltern bei Filesharing durch ihre Kinder

Zur Frage der Haftung der Eltern beim unerlaubten Veröffentlichlichen von Dateien auf Online Tauschportalen durch ihre Kinder hat der BGH eine Entscheidung getroffen.

### Sachverhalt

Im Ausgangsfall hatten vier große Tonträgerhersteller gegen die Eltern eines 13-Jährigen Jungen geklagt, der ohne deren Wissen verschiedene Musiktauschbörsenprogramme installiert hatte und die Musik dadurch für Nutzer zugänglich machte.

### Entscheidung

Die Argumentation war, dass die Eltern ihre elterliche Aufsicht verletzt hätten. Grundsätzlich bestehen zwei verschiedene Auffassungen, wie weit die elterliche Aufsichtspflicht bei der Kontrolle ihrer Kinder im Umgang mit dem Computer gehen muss.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes und danach, was den Aufsichtspflichtigen zugemutet werden kann. Im Rahmen des § 83 BGB kommt es immer auf die Umstände des je-

weiligen Einzelfalls an.

Befolgt das Kind alle sonstigen Erziehungsmaßnahmen? Tritt es nicht in besonders auffälliger Art und Weise aus der Reihe? Dann jedenfalls genügt eine Belehrung über die Gefahr von Rechtsverletzungen und ein entsprechendes Verbot, an solchen Tauschbörsen mitzuwirken.

Natürlich sollte hier nicht außer Acht gelassen werden, dass Kinder üblicherweise gerne mal ihre gebotenen Grenzen überschreiten. Trotzdem ist eine ständige Überwachung und eine teilweise Nutzungssperrung erst bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die auferlegten Regelungen von Nöten. Allein schon wegen § 1626 II 1 BGB, der besagt, dass Kinder selbstständig zu verantwortungsbewusstem Handeln herangezogen werden sollen.

Weiterhin führt der Senat an, dass das Berufungsgericht zu hohe Anforderungen an die Eltern stellt. Die Aufsichtspflicht ist dann erfüllt, wenn eine altersgemäße Belehrung erfolgt, wobei es einer Überprüfung nicht be-

darf.

### Fazit

Solange Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen, indem sie ihre Kinder altersgemäß belehren und ihnen die Verwendung von Tauschbörsenprogrammen untersagen, wird nach dieser Rechtsprechung die Haftung für die Kinder nunmehr wesentlich schwieriger zu begründen sein.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Nutzung vor, so sind weitere Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Allerdings sollten Eltern auch weiterhin die Online-Aktivitäten ihrer Kinder stets im Auge behalten und sie über mögliche Gefahren und Rechtsverletzungen ausreichend belehren – auch zum Schutz der Kinder.

(BGH, Urteil vom 15.11.2012 - I ZR 74/12)

Manfred Wagner  
Rechtsanwalt  
Daniela Wagner LL.M.  
Rechtsanwältin  
Saarbrücken  
Kontakt: wagner@webvocat.de



## Öffentliche Musik (3)

C:\Benutzer\Öffentlich

Beispielmusik

Musikdateien

Musikdateien (Kopie)

**Ab sofort:****Werbung im taxLegis.de - Magazin für freie Werbepartner**

Wir bieten Anzeigengrößen im Format von 1/8, 1/4, 1/2, und einer kompletten (1/1) DIN-A4-Seite.

Nachstehend unsere Preisliste für Anzeigenwerbung:

Größe	Monatspreis 1 Ausgabe	Werbepaket 1 4 Ausgaben - 3 zahlen	Werbepaket 2 7 Ausgaben - 5 zahlen	Werbepaket 3 10 Ausgaben - 7 zahlen	Jahrespaket 12 Ausgaben - 8 zahlen
1/8 Seite	250,00 €	750,00 € (anstelle von 1.000,00 €)	1.250,00 € (anstelle von 1.750,00 €)	1.750,00 € (anstelle von 2.500,00 €)	2.000,00 € (anstelle von 3.000,00 €)
1/4 Seite	450,00 €	1.350,00 € (anstelle von 1.800,00 €)	2.250,00 € (anstelle von 3.150,00 €)	3.150,00 € (anstelle von 4.500,00 €)	3.600,00 € (anstelle von 5.400,00 €)
1/2 Seite	875,00 €	2.625,00 € (anstelle von 3.500,00 €)	4.375,00 € (anstelle von 6.125,00 €)	6.125,00 € (anstelle von 8.750,00 €)	7.000,00 € (anstelle von 10.500,00 €)
1/1 Seite	1.500,00 €	4.500,00 € (anstelle von 6.000,00 €)	7.500,00 € (anstelle von 10.500,00 €)	10.500,00 € (anstelle von 15.000,00 €)	12.000,00 € (anstelle von 18.000,00 €)

**Für unsere Mitglieder sowie die Kooperationspartner gelten Sondertarife.**

**Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [schriftleitung@taxlegis.de](mailto:schriftleitung@taxlegis.de).**

## Impressum



**taxLegis.de**  
**Verband**  
**für den Mittelstand**  
**in Deutschland e.V.**

Walkerdamm 1  
24103 Kiel

Eingetragen beim Amtsgericht  
- Registergericht - Kiel  
VR 5686 KI

**TELEFON:**  
(0431) 9743050

**FAX:**  
(0431) 9743055

**E-MAIL:**  
[info@taxlegis.de](mailto:info@taxlegis.de)

**INTERNET:**  
[www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de)

---

**Redaktion:**  
Ralf Hartmann  
Redakteur  
München

**Schriftleitung:**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht  
Jürgen Möhrath  
Worms

**Layout und Fotos:**  
© Angelika Möhrath  
Management & Consulting  
Worms  
[www.jam-foto.de](http://www.jam-foto.de)

## Mitglieder von taxLegis.de

haben (kostenlos) folgende Möglichkeiten:

Eine kurze Firmenpräsentation

In jeder weiteren Ausgabe werden wir Mitgliedsunternehmen vorstellen:  
Geschichte - Produkte - Personen  
Unsere Redaktion steht hierbei zur Verfügung

Kleinanzeigen auf [www.taxLegis.de](http://www.taxLegis.de) im „Marktplatz“ unter den Rubriken:

- Unternehmensabgabe/Unternehmenssuche
- Nachfolger gesucht
- Geschäftspartner gesucht
- Kapitalmarkt/Unternehmensbeteiligungen
- Karriere-/Arbeitsmarkt (Stellenangebote/ -suche)
- Immobilienmarkt

Zum Vorzugstarif: Anzeigen (auch farbig) im Magazin